

Vorbericht

für die 351. Sitzung
des Vorstands
am 3. Juli 2024
in Köln

18.06.2024/koe

Kontakt

Nikolas Schelling
nikolas.schelling@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-470
Telefax 030 37711-409

Aktenzeichen:
50.70.00 N

Dokumenten-Nr.
W 4178

TOP 7: Eckpunkte zur Einführung einer Bezahlkarte

Berichtersteller: Ständiger Stellvertreter des Geschäftsführers Stefan Hahn

I. Beschlussvorschlag:

Der Vorstand erwartet von der Landesregierung durch eine landesrechtliche Regelung sicherzustellen, dass die Bezahlkarte landesweit einheitlich gilt.

Aus Sicht des Vorstandes muss diese landesrechtliche Regelung verbindlich festlegen, dass die Bezahlkarte ab dem Stichtag der Einführung für alle neu hinzukommenden Grundleistungsberechtigten gelten muss, die in Gemeinschaftsunterkünften des Landes oder der Kommunen leben.

Der Vorstand will eine im Landesrecht verankerte Bezahlkarte, die eine Bargeldauszahlung in Höhe des notwendigen persönlichen Bedarfs vorsieht, im Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung als Zahlungsmittel einsetzbar ist und deutschlandweit im Onlinehandel gilt.

II. Begründung:

Der Weg ist frei, um die Bezahlkarte rechtssicher einzuführen. Mehrere offene Fragen müssen vor dem Start aber noch geklärt werden.

Vorweg ist festzuhalten, die Kommunen haben keine Bezahlkarte gefordert. Bund und Länder haben die Einführung der Bezahlkarte beschlossen und den aktuellen gesetzlichen Rahmen verabschiedet.

Die gesetzlichen Anpassungen regeln allerdings nur, dass die Bezahlkarte eine gleichrangige Leistungsauszahlungsmöglichkeit ist. Die Entscheidung zur Einführung regelt das Bundesgesetz nicht. Es ist eine „kann“-Formulierung. So bleibt die Entscheidung über eine flächendeckende Einführung der Bezahlkarte Aufgabe jedes einzelnen Bundeslandes.

Entscheidungen der Länder zu den Details zur Einführung der Bezahlkarte werden zeitlich in Verbindung mit dem Abschluss des Vergabeverfahrens erfolgen. Die Zuschlagserteilung ist realistischerweise spätestens im August 2024 zu erwarten.

Einheitliche Einführung der Bezahlkarte - kein Flickenteppich in Nordrhein-Westfalen

Ohne eine landesrechtliche einheitliche Einführung der Bezahlkarte droht wie bei der Einführung der Gesundheitskarte ein Flickenteppich in den 396 Kommunen. Die Landesregierung muss deswegen bei der Einführung der Bezahlkarte Vorgaben beschließen, die zentrale Themen der Einführung der Bezahlkarte wie Personengruppe, Höhe der Barabhebung oder Sortimentsbeschränkungen für alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen zwingend regeln. Dabei dürfen den Kommunen durch die Nutzung der Bezahlkarte keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Kommunalen Verwaltungsaufwand reduzieren – verbindlich und flächendeckend

Die Bezahlkarte muss einfach handhabbar sein und sollte den Verwaltungsaufwand für die Städte reduzieren. Ein erster Schritt wäre die Übernahme der zusätzlichen Kosten der Einführung und des Betriebs der Bezahlkarte durch das Land Nordrhein-Westfalen. Der zweite Schritt wäre eine Stichtagsregelung, ab wann für neue Leistungsberechtigten die Bezahlkarte angewandt wird. Nur eine Stichtagsregelung inklusive Bestandsschutz für schon den Kommunen zugewiesene Leistungsberechtigten sorgt für einen überschaubaren kommunalen Verwaltungsmehraufwand während der Einführung.

Bezahlkarte für Leistungsbeziehende in Gemeinschaftsunterkünften verpflichtend

Bei einer flächendeckenden verbindlichen Einführung der Bezahlkarte muss außerdem geklärt werden, welche Gruppen von Leistungsbeziehenden die Karte erhalten sollen. Grundleistungsbeziehende gemäß § 3 Asylbewerberleistungsgesetz sollten in Zukunft über die Bezahlkarte ihre Leistungen erhalten. Dabei sollte dieser Leistungsbezug abhängig von Unterkunftsform erfolgen. So sollte die Bezahlkarte an alle Leistungsbeziehenden in Gemeinschaftsunterkünften des Landes und der Kommunen ausgehändigt werden.

Leistungsbeziehende in privaten Wohnraum – Bezahlkarte allein reicht nicht aus

Bei Grundleistungsbeziehenden in privater Unterkunft ist die Nutzung der Bezahlkarte für die Deckung des persönlichen Bedarfes nur teilweise möglich. Anforderungen u.a. von Miet- und Stromverträge oder Instandhaltungskosten können im Zweifel durch die Einsatzmöglichkeiten der Bezahlkarte nicht abgedeckt werden. Realistischerweise kann die Bezahlkarte u.a. nur für Nahrungsmittel, Kleidung und zur Deckung persönlicher Bedürfnisse eingesetzt werden. Auch der Gesetzgeber hat dies erkannt und ermöglicht explizit mit den Anpassungen des § 3 Absatz 3 Asylbewerberleistungsgesetz mögliche Bedarfe für Unterkunft und Hausrat sowie für

Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie bei Bedarf gesondert zu regeln. Deshalb sollten Grundleistungsbeziehende in privater Unterbringung nicht landesweit verpflichtend eine Bezahlkarte erhalten.

Analogleistungsbeziehende erhalten keine Bezahlkarte

Leistungsbeziehende, die Leistungen in besonderen Fällen gemäß §2 Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, sollen analog dem Sozialgesetzbuch XII Geldleistungen auf Bankkonten erhalten. Diese Leistungsbeziehenden sind seit 36 Monaten in Deutschland und sollten, wie andere Sozialleistungsbeziehende mit Geldleistungen unterstützt werden.

Bargeldauszahlung in Höhe des notwendigen persönlichen Bedarfs

Ein wichtiger Standard ist die einheitliche Festlegung der Höhe der Bargeldauszahlung. Eine Orientierung der Bargeldauszahlung an die Höhe des notwendigen persönlichen Bedarfs zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens gemäß §3 Absatz 1 Satz 2 Asylbewerberleistungsgesetz liegt auf der Hand und ist anzuwenden. Im Rahmen einer Härtefallregelung, kann im Einzelfall hiervon abgewichen und eine höhere Bargeldauszahlung ermöglicht werden.

Keine Einschränkungen im Einzelhandel und deutschlandweitem Onlinehandel

Die Bezahlkarte sollte auch als Zahlungsmittel einheitlich anerkannt und genutzt werden. Die Bezahlkarte sollte in allen Einzelhandelsbereichen für das gesamte Sortiment in Nordrhein-Westfalen einsetzbar sein. Auch für den Onlinehandel sollte die Bezahlkarte als Bezahlssystem eingesetzt werden können und deutschlandweit gelten.

Bestandsschutz für zugewiesene Leistungsberechtigte

Die Verteilung der Bezahlkarte für schon zugewiesene Asylbewerberleistungsbeziehende ist nicht notwendig und sorgt nur für zusätzlichen Verwaltungsaufwand und Irritation in dem eingeübten Alltag. In der Regel werden Leistungsansprüche durch Überweisungen elektronisch abgewickelt und eingegangene vertragliche Verpflichtungen bestehen im Rahmen der aktuellen finanziellen Rahmenbedingung. Eine Rückabwicklung zu einer Bezahlkarte ist zu vermeiden. Deshalb sollte die Bezahlkarte ab einem Stichtag für Neuankommende ausgegeben werden.

Ausgabe der Bezahlkarte durch Land in Erstaufnahmeeinrichtungen

Die Ausgabe der Bezahlkarte muss in der Verantwortung des Landes liegen. Idealerweise wird die Bezahlkarte in Erstaufnahmeeinrichtungen während des ersten Kontakts mit den neuen Leistungsbeziehenden ausgegeben. Dieses Verfahren muss für alle Gruppen neu registrierter Leistungsberechtigten implementiert werden. Dies beinhaltet auch die Gruppe der unerlaubt Eingereisten, die sich direkt in der Kommune melden. Die Geflüchteten nutzen die ausgegebene Bezahlkarte in der zugewiesenen Kommunen weiter.

2. Herrn Holler, Dez. II, mdBuZ
3. Frau Scholz, Herr Schuster mdBuK
3. Herrn Hahn mdBuZ
4. HGF-Büro zur weiteren Verwendung
5. zdA